

Geschlechtergerechte Schreibweise – der Erlass des HMKB vom 22.04.2024

Als eine der ersten "Amtshandlungen" hat das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen per Erlass vom 22. April 2024 verfügt, dass für den dienstlichen Verkehr im Geschäftsbereich des Ministeriums auf verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren wie das Binnen-I oder den Genderstern verzichtet werden soll. Konkret heißt es:

"Für den dienstlichen Schriftverkehr ist das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung zu beachten. Folgende Schreibweisen sind nicht zu verwenden:

Verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren, insbesondere

- mit Genderstern (Asterisk); z. B. Schüler*innen
- mit Binnen-I (wortinterne Großschreibung): z. B. SchülerInnen
- mit Unterstrich (Gender-Gap): z. B. Schüler_innen
- mit Doppelpunkt (wortinterne Sonderzeichen): z. B. Schüler:innen

Bevorzugt soll die Verbindung der weiblichen und der männlichen Form verwendet werden, wobei die feminine Form grundsätzlich voranzustellen ist.

Daneben sind Umschreibungen und Alternativformulierungen, welche die Geschlechter nicht ausdrücklich benennen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung stehen, möglich."

Der Rat für deutsche Rechtschreibung betont in seinen Empfehlungen zur Rechtschreibung, „dass geschlechtergerechte Texte sachlich korrekt, verständlich und lesbar sowie vorlesbar sein sollen, auch mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Auch aus diesem Grund empfiehlt der Rat keine Verwendung von Sonderzeichen wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen (z. B. Mediopunkt) zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren.“ (Quelle: KMS V.4-BS4402.5.6a.15018 vom 20.03.2024)

Lediglich Verkürzungsformen wie Bürger/-innen werden vom Rat für deutsche Rechtschreibung als zulässig betrachtet. Diese sind vom Amtlichen Regelwerk bereits erfasst.

Neu ist also insbesondere, dass das durchaus populistische „Genderverbot“ nun staatlich verordnet ist und damit vielleicht nicht ganz absichtslos von wichtigeren Themen ablenkt. Es ist geplant, den Erlass „Geschäftsverkehr im Bereich des Hessischen Kultusministeriums“ vom 20. Mai 2021 in der Hinsicht abzuändern.

Die GEW Hessen positioniert sich klar gegen ein solches „Genderverbot“ und gegen eine Politik der Verbote, Einschüchterung und Diskriminierung. Wir leben in einer diversen Welt, in der es Beschäftigten des Staates erlaubt sein muss, in ihrer Sprache und ihrem Schriftwesen diese Diversität abzubilden.

Wie können Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums nun reagieren?

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 14.07.2023 die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen. Daher besteht nur die Möglichkeit einer Remonstration. Damit können Beschäftigte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen aber trotzdem deutlich machen, dass sie der populistischen Stimmungsmache auf Kosten queerer Menschen auf dienstrechtlicher Ebene deutlich entgegengetreten.

Tatsächlich gibt es als geeignetes Mittel nicht nur die GEW-Kolleginnen und -Kollegen geläufige „Demonstration“, sondern auch die „Remonstration“. Im Bundesbeamtengesetz finden sich ebenso wie im Hessischen Beamtengesetz (HBG) das Recht und die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur „Remonstration“. Es stammt aus dem 19. Jahrhundert, der Zeit des Vormärz, als in begrenztem Umfang liberale Elemente in das absolutistische Beamtenrecht eingeführt wurden. Erstmals wird die Remonstrationspflicht wohl in der Württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 erwähnt. Danach sind Beamtinnen und Beamte voll für alle Handlungen in ihrem Geschäftskreis verantwortlich, müssen aber nur formell rechtmäßige Weisungen beachten. Zweifelten sie an der Kompetenz der weisungsgebenden Behörde oder fanden sie „Anstände“ beim Inhalt einer höheren Verfügung, mussten sie sich an die ihnen vorgesetzte Behörde wenden.

Auch wenn das Recht zur Remonstration keineswegs als ein sehr wirkungsvolles Instrument in der Auseinandersetzung mit Dienstvorgesetzten anzusehen ist, ist es doch begrenzt geeignet, eine Auseinandersetzung auf eine andere Ebene zu heben und deutlich zu machen, dass man nicht mit allem einverstanden ist.

Möglich ist es für Beamtinnen und Beamte, zu remonstrieren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Bedenken gegen die Weisung nur in Form einer Stellungnahme in die Personalakte aufnehmen lassen.

Im Hinblick auf den Erlass „Gendergerechte Schreibweise und Bezeichnung von Personen in der Hessischen Landesverwaltung“ vom 22. April 2022 ist die Remonstration das Mittel der Wahl, wenn hessische Landesbedienstete im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus,

Bildung und Chancen weiter beispielsweise mit Genderstern oder Binnen-I gendern möchten.

Ohne differenziert auf den Beschluss des Rats für die Deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023 einzugehen sieht dieser Erlass vor, dass Genderstern, Binnen-I, Unterstrich und Doppelpunkt in der hessischen Landesverwaltung nicht zu verwenden sind. Er lässt dabei außen vor, dass das Bundesverfassungsgericht bereits am 10.10.2017 entschieden hat, dass Menschen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, das Recht haben, entsprechend ihrer Geschlechtszugehörigkeit im Personenstandsregister aufgeführt zu werden.

Insbesondere bewertet der Rechtschreiberat das Gendern zwar noch als Abweichung von der orthographischen Norm, konstatiert aber auch, dass die geschlechtergerechte Schreibung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung im Fluss ist.

Wenn also Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen weiter beispielsweise den Genderstern benutzen wollen, hilft vielleicht die Remonstration weiter, da es in diesem Fall begründete „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen“ gibt. Sie formulieren diese Remonstration am besten schriftlich und geben sie bei der Schulleitung ab.

Die Schulleitung muss reagieren: Bestätigt die Schulleitung die Anordnung, so muss die Anordnung ausgeführt werden, jedoch ist die Beamtin oder der Beamte damit „von der eigenen Verantwortung“ für ihr oder sein Handeln befreit. Die Beamtinnen und Beamte können verlangen, dass sie diese Weisung schriftlich erhalten. Courage zeigen die Schulleitungen, die die Anordnung nicht bestätigen.

Wenn dennoch beispielsweise mit Genderstern geschrieben wird, bleibt abzuwarten wie die Schulämter in Absprache mit dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen darauf reagieren. Es ist vorstellbar, dass die Nichteinhaltung zu disziplinarischen oder disziplinarähnlichen Maßnahmen führt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann es zur Abmahnung bis hin zur verhaltensbedingten Kündigung kommen. Wie dies in der Praxis kontrolliert beziehungsweise sanktioniert wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Nach dem Rat für deutsche Rechtschreibung zulässig sind Verkürzungsformen wie Bürger/-innen. Diese sind vom Amtlichen Regelwerk bereits erfasst.

Rechtsgrundlagen:

Die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung sind derzeit die Folgenden (Pressemitteilung des Rates vom 15.12.2023):

„Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Dies ist eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung (einschl. Rechtspflege). Der Rat hat vor diesem Hintergrund bereits in seiner Sitzung am 14.07.2023 in Eupen die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen. Der Rat hat aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung zu dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15.12.2023 in Mainz Erläuterungen und Begründungen zu dieser Entscheidung beschlossen. Darin bestätigt und erläutert er seine am 16.11.2018 und 26.03.2021 beschlossenen Kriterien geschlechtergerechter Schreibung.“

„Der Rat für deutsche Rechtschreibung wird die weitere Schreibentwicklung beobachten, denn geschlechtergerechte Schreibung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung noch im Fluss.“

<https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>

§ 36 Beamtenstatusgesetz - Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4

entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.